

Standort Wittmund
Leepenser Weg 26-28
26409 Wittmund
Telefon: 04462 863100

Standort Esens
Auricher Str. 5
26427 Esens
Telefon: 04971 947170



**Berufsbildende
Schulen
für den Landkreis
Wittmund**

Vereinbarung

(Schul- und Hausordnung)

Unser Leitbild

Wir sind ein regionales Kompetenzzentrum für berufliche Bildung im Landkreis Wittmund. Ziel unserer Arbeit ist die zukunftsorientierte berufliche Qualifikation und die persönliche Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler. Das Lernen und Lehren an unserer Schule orientiert sich an den Prinzipien der Leistungsbereitschaft und der Zuverlässigkeit. Von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft erwarten wir Kritikfähigkeit und Toleranz.

Unser Leitbild umfasst die strategischen Zielsetzungen der Berufsbildenden Schule Wittmund und bildet den Handlungsrahmen zur Gestaltung unserer Schulkultur. Dabei steht im Mittelpunkt, dass alle am Schulleben Beteiligten erfolgreich lernen, lehren und arbeiten können.

Unsere Leitsätze

Wir sind eine moderne und innovative Schule mit einem für unsere Region spezifischen Profil.

Wir stellen die Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir bieten hohe Unterrichtsqualität.

Wir entwickeln ein positives Lernumfeld.

Wir legen Wert auf einen respektvollen Umgang miteinander.

Wir kommunizieren in einer offenen und transparenten Organisation.

Wir kooperieren gleichberechtigt mit unseren Bildungspartnern.

Wir fördern umwelt- und gesundheitsbewusstes Handeln.

Wir fühlen uns der ostfriesischen Heimat und den Menschen der Region verpflichtet.

**Berufsbildende Schulen
für den Landkreis Wittmund**
vertreten durch die
Klassenlehrerin/den Klassenlehrer

Name: _____

Vorname: _____

Schüler/-in

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Klasse: _____

Schul- und Hausordnung

1. Grundverständnis

Ich bin Teil unserer Schulgemeinschaft und daher auch verantwortlich für andere. Ich werde mich in der Schule so verhalten, dass gemeinsames Lernen und ein gedeihliches Miteinander möglich sind. Ich erkenne religiöse und kulturelle Werte an und achte sie. Ich fühle mich dem Gedanken der Völkerverständigung und der Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. Ich werde die vereinbarten Regeln einhalten.

2. Gewaltfreiheit

Ich werde mich gewaltfrei verhalten. Weder in Tat, Wort noch sonstigen Ausdrucksformen (Kleidung, Symbole, usw.) werde ich Gewalt gegenüber Mitschüler/innen, Lehrpersonal und Mitarbeitern ausüben und mich persönlich für Gewaltfreiheit einsetzen. Ich will in der Schule ohne Angst leben und arbeiten.

3. Rauchen, Alkohol, Drogen usw.

Ich achte die eigene und auch die Gesundheit meiner Mitmenschen. Mir ist bekannt, dass Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen grundsätzlich verboten sind (Erlass vom 3.6.2005). Bei begründetem Verdacht auf Drogenkonsum wird dieser der Polizei gemeldet.

Schul- und Hausordnung

4. Umgangsformen

Ich unterstütze die selbstverständlichen Umgangsformen und Regeln, die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise:

- einander grüßen und freundlich miteinander umgehen,
- auf Sauberkeit am Arbeitsplatz, im Klassenraum, den Pausenbereichen und auf dem Freigelände achten,
- den Aufsicht führenden Personen gegenüber freundlich auftreten und die Anweisungen befolgen.

Die unterrichtende Lehrkraft legt fest, ob eine Nahrungsmittelaufnahme während ihres Unterrichts gestattet ist. Essen und Trinken in den PC- und Fachräumen ist nicht gestattet.

5. Teilnahme am Unterricht

Ich besuche regelmäßig den Unterricht, weil ich das Ziel verfolge, in meinem beruflichen Werdegang voranzukommen. Um erfolgreich zu sein verpflichte ich mich zur konstruktiven Mitarbeit im Unterricht und zur Fairness gegenüber meinen Mitschülerinnen und Mitschülern, um auch deren Lernerfolg zu sichern. Ich störe in keiner Weise den Unterricht und unterstütze den Unterrichtsablauf. Die für den Unterricht erforderlichen und vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände, z. B. Sportzeug, Arbeitskleidung, Taschenrechner usw. werden von mir beschafft und einsatzbereit gehalten.

6. Pünktlichkeit/Termtreue

Ich verpflichte mich, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und zur Einhaltung der Pausenzeiten. Mir ist bekannt, dass unpünktliches Erscheinen eine Störung des Unterrichtes darstellt und somit zu unterlassen ist. Die mir aufgetragenen Arbeiten, z. B. Hausaufgaben, Referate, Facharbeiten, Protokolle usw. werde ich termingerecht abgeben. Ausgehändigte Klassenarbeiten, Leistungsnachweise usw. werde ich sorgfältig bis zum Ende des Bildungsganges aufbewahren und auf Verlangen den Lehrkräften vorlegen bzw. aushändigen. Unentschuldigte Fehltage, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts und auch andere Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch führen zur Herabstufung in der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (Zeugnis).

7. Fehlzeiten

Ich werde für jede Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung beibringen. Mir ist bekannt, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin an allen Unterrichtsveranstaltungen, inklusive Klassenfahrten, Besichtigungen usw., teilnehmen muss und nur auf Grund von Krankheit fehlen darf.

Diese Regel gilt sowohl für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler als auch für diejenigen, die freiwillig die Schule besuchen. Ich nehme folgende Bedingungen zur Kenntnis bzw. werde die Regelungen einhalten:

- Der Unterricht wird in der Zeit (Kernzeit) von 8:00 bis 14:50 Uhr angeboten. In bestimmten Klassen kann der Unterricht auch später stattfinden. Auch vom Gesetzgeber erlaubte "Schülerjobs" dürfen den Unterrichtsbesuch nicht beeinträchtigen (Achtung: Stundenplanänderungen, Vertretungsunterricht, Klassenfahrten, Besichtigungen, Nachschreibtermine usw.),
- bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten nur Entschuldigungen von Erziehungsberechtigten bzw. ärztliche Bescheinigungen,

- am ersten Fehltag ist die Schule telefonisch zu benachrichtigen, bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden,
- in begründeten Fällen kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung verlangen,
- Auszubildende müssen am folgenden Berufsschultag eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Diese Entschuldigung wird vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnet,
- werden Leistungsnachweise versäumt, so wird grundsätzlich die Note "ungenügend" erteilt, wenn die Fehlzeit nicht durch eine ordnungsgemäße Entschuldigung begründet wird. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheiden, ob und wann eine Ersatzleistung erbracht werden soll. Ein Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht,
- für das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes und für die fehlenden Unterlagen trägt die Schülerin/der Schüler die Verantwortung. Termine, Änderungen usw. sind zu erfragen,
- Arztbesuche, Behördengänge usw. haben in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen,
- Fehlzeiten der Leistungsempfänger (z. B. Bafög-Bezieher, Umschüler usw.) werden den entsprechenden Ämtern oder Trägern nach drei Fehltagen gemeldet, wenn kein Attest vorliegt. Unregelmäßiger Schulbesuch und unentschuldigte Schulversäumnisse werden den zuständigen Ämtern oder Trägern gemeldet.
Die Schule kann laut §61a Nds. Schulgesetz das Schulverhältnis bei Schulversäumnissen beenden.

8. Freistellung vom Unterricht

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine ausnahmsweise Freistellung vom Unterricht aus wichtigen Gründen rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden muss. Vor und nach den Ferien ist eine Beurlaubung gesetzlich nicht möglich. Bei angekündigten Leistungskontrollen besteht in jedem Fall Teilnahmepflicht. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Verweigerung der Leistungskontrolle.

9. Handy-, Smartwatches, MP3-Player-Nutzung

Ich werde diese oder ähnliche Geräte während des Unterrichts komplett ausschalten (deaktivieren) und in der Schultasche verwahren. Auf Aufforderung der Lehrkraft sind - insbesondere bei Klassenarbeiten, Prüfungen usw. - auch die deaktivierten Geräte für die Dauer der Leistungserstellung auszuhändigen. Bei Leistungsüberprüfungen kann ein eingeschaltetes (aktives) Gerät als Täuschungsversuch gewertet werden.

10. Schulverwaltung

Ich werde die Schulverwaltung nicht während meiner Unterrichtszeit aufsuchen. An- und Abmeldungen zum Schulbesuch haben schriftlich zu erfolgen.

11. Umgang mit fremdem Eigentum

So wie ich erwarte, dass mein Eigentum geschützt wird, verpflichte ich mich, mit dem Eigentum der Schule, der Lehrer/innen und meiner Mitschüler/innen pfleglich umzugehen. Geliehene Lernmittel oder zur Verfügung gestellte Lernmittel, z. B. Bücher, Werkzeuge usw. werde ich termingerecht und unbeschadet zurückgeben und gegebenenfalls einen Schaden ersetzen.

12. Umweltschutz/Sauberkeit

Ich verpflichte mich zur aktiven Mithilfe bei der Reinhaltung meiner Umwelt und zum schonenden Umgang mit den Unterrichtsmaterialien, Einrichtungen usw.

Insbesondere sind zu beachten:

- Müllvermeidung und Sauberkeit in den Pausenbereichen und auf den Parkplätzen,
- Nutzung der Abfallbehälter und striktes Einhalten des Systems der Mülltrennung,
- beim Kauf und bei der Verwendung auf möglichst umweltfreundliche Unterrichtsmaterialien achten,
- aktive Beteiligung an der Reinerhaltung, z.B. nach dem Unterricht Tische reinigen und Stühle hochstellen.
- Teilnahme am Hofdienst

13. Feueralarm / Unfall / Bedrohungslage

Ich werde mich mit dem Alarmplan, den Fluchtwegen und den entsprechenden Regelungen vertraut machen. Erste-Hilfe-Räume befinden sich im Gebäude C und beim Sekretariat. Insbesondere gilt:

- Bei Ausbruch eines Feuers wird unverzüglich Feueralarm gegeben,
- Menschenrettung geht vor Sachrettung,
- den Anweisungen der Lehrer/innen ist diszipliniert zu folgen,
- beim Ertönen des Alarmzeichens bzw. der Durchsage während des Unterrichts führen die Lehrkräfte die Schüler/innen geschlossen ins Freie zu den Sammelplätzen,
- bei Feueralarm während der Pause begeben sich alle Personen sofort ins Freie und zu den Sammelplätzen
- zur Vermeidung einer Panik nicht drängeln, schieben, springen, laufen usw.,
- auf den Sammelplätzen erfolgt eine Vollzähligkeitskontrolle,
- bei sonstigen Gefährdungslagen den Anweisungen der Lehrkräfte folgen,
- der Missbrauch der Alarmanlage ist strafbar,
- mir bekannt gewordene Hinweise auf Bedrohungslagen (z.B. Bombendrohung usw.) werde ich der Schule mitteilen.

14. Unfallverhütung

Im Umgang mit Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Stoffen, insbesondere auch Gefahrstoffen, usw., werde ich die Unfallverhütungsvorschriften befolgen. (Schutzkleidung tragen, Schutzeinrichtungen nutzen, Sauberkeit am Arbeitsplatz halten, Schäden melden usw.)

15. Pausen

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Aufenthalt während der Pausen in den Klassenräumen, Werkstätten und sonstigen Unterrichtsbereichen grundsätzlich nicht ohne Aufsicht durch das Lehrpersonal gestattet ist. In den Pausen werde ich den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten. Mir ist bekannt, dass ich den Versicherungsschutz beim Verlassen des Schulgeländes verlieren kann.

16. Verhalten in der Öffentlichkeit

Ich werde mich in der Öffentlichkeit z. B. bei Klassenfahrten, im Praktikum und anderen schulischen Veranstaltungen so verhalten, dass der Ruf der Schule nicht beschädigt wird.

17. Parkordnung

Ich werde mich rücksichtsvoll und umsichtig verhalten, mein Verkehrsmittel nur auf den für PKW, Fahrrad und

Motorrad ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abstellen und bei Zuwiderhandeln die Abschleppkosten übernehmen. Schritttempo fahren! Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

18. Probleme/Hilfe

Ich kann bei Problemen Rat und Hilfe bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule bekommen. Mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, dem Beratungslehrer und der Sozialpädagogin (Raum AV3b) der Schule können inner- und außerschulische Probleme bearbeitet werden. Die Schule gibt Gelegenheit, Beschwerden vorzutragen und sorgt dafür, dass in begründeten Fällen Abhilfe geschaffen wird.

19. Verletzung der Vereinbarung

Ich werde die Vereinbarung einhalten und nehme zur Kenntnis, dass ich bei Nichteinhaltung der Bedingungen mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen (§61 NSchG) rechnen muss und mein Fehlverhalten bei der Beurteilung des Sozialverhaltens (Zeugnis) berücksichtigt werden kann.

20. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von

Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

21. Belehrung für Schüler/innen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Leiden Sie an einer ansteckenden Krankheit und besuchen dann die Schule, können andere Schüler/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter infiziert werden. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien,
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung besteht, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an Schulveranstaltungen teilnehmen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten aber nicht erkrankten Schüler besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder das für Sie zuständige Gesundheitsamt mitteilen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutzverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

22. Erklärung/Datenschutz

Hiermit erteile ich die Einwilligung für fotografische Aufnahmen nach KunstUrHG § 22 zu folgenden Zweck:

Verwendung in veränderter oder unveränderter Form für das elektronische Klassenbuch der BBS Wittmund (WebUntis) zur Identifikation meiner Person.

Mir ist bekannt, dass das erstellte Bild nach der Beendigung des Schulverhältnisses unwiderruflich gelöscht wird.

23. Benutzerordnung für die Verwendung von PCs und der Kommunikationsplattform „IServ“ an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund

Die Rechner der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund sind alle an die Kommunikationsplattform „IServ“ angebunden.

Zugangsberechtigt sind die Schüler und Bediensteten der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund.

Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass der/die Schulnetzbenutzer/in schriftlich erklärt, diese Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Das bestätigt der Nutzer durch Unterzeichnung dieser Benutzerordnung. Zusätzlich ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich, soweit noch keine Volljährigkeit vorliegt.

Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der Schule erfolgt über die Netzwerkanmeldung oder über die Webseite <https://bbs-wtm.de> bzw. <https://bbs-esens.de> Grundsätzlich sind für den Zugang eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort Voraussetzung.

In den Räumen, in denen die Hardware der Schule zum Einsatz kommt, ist Essen und Trinken während der Nutzung nicht gestattet. Die Schüler/innen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.

Die Schule behält sich Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen bei Verstoß gegen die Benutzerordnung ausdrücklich vor.

Account

Mit der Einrichtung des Accounts (Zugangs) erhält der/die Benutzer/in ein vorläufiges Passwort, das **umgehend** durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt.

Alle Login-Vorgänge werden protokolliert. Das Benutzen fremder Benutzerkennungen mit geratene oder erspäht

ten Passwörtern wird als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung angesehen und führt zu einem Erziehungsmaßnahme oder einer zeitlich befristeten Sperrung des Accounts bestehen kann. Die Bereitstellung der eigenen Benutzerdaten erfüllt den gleichen Tatbestand und kann ebenfalls eine Sperrung zur Folge haben.

Mit Ausscheiden aus der Schule werden der zugeordnete Account und etwaig gespeicherte Daten des Benutzers gelöscht.

Schulmailadresse

In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches Email-Konto enthalten. Die E-Mail-Adresse lautet: „**vorname.nachname@bbs-wtm.de**“ bzw. **vorname.nachname@bbs-esens.de**“.

Jede gesendete Mail ist mit vollständigem Vor- und Nachnamen nachverfolgbar. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Benutzer verpflichten sich im Email-Verkehr einen höflichen Umgang zu pflegen. Missbrauch des Mail-Systems zu Zwecken privater Streitereien, Rache oder Mobbing wird geahndet.
- Nicht erlaubt ist das Versenden von Massmails, Jokemails und Fake-Mails.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Benutzerhomepage

In der Zugangsberechtigung zum Schulnetz kann eine persönliche Internetseite enthalten sein. Die Adresse lautet: „**vorname.nachname.bbs-wtm.de**“ bzw. „**vorname.nachname.bbs-esens.de**“. Die dort bereitgestellten Daten sind Eigentum des jeweiligen Nutzers und sind nur von ihm zu verantworten. Die Schuladministratoren behalten sich vor Seiteninhalte auf Regelverstöße zu überprüfen.

Für das Bereitstellen von Inhalt gelten folgende Regeln:

- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm/ihr veröffentlichten Inhalte den Anforderungen der Netiquette genügen.
- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass keine Dateien mit fragwürdigem Inhalt oder Copyrightverletzungen (z.B. Musik oder Filme) auf der Seite anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Veröffentlichung gleich.
- Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, werden als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung gewertet.

Netiquette

Für die auf der IServ-Plattform zur Verfügung gestellten Chat-Rooms und Foren gelten folgende Regeln:

- Verboten sind rassistische, pornographische oder Gewalt verherrlichende Äußerungen.
- Die Verwendung irreführender Nicknames ist untersagt.

- Meinungsverschiedenheiten sind sachlich auszutragen. Persönliche Beleidigungen sind nicht zulässig.
- Ganze Wörter oder Sätze in Großbuchstaben stehen im Chat für lautes Schreien. Das ist unhöflich und in den Chats und Foren der Schule nicht erwünscht.
- Das Gleiche gilt für das endlose Wiederholen von Sätzen, URLs oder sinnloser Zeichenfolgen.
- Racheaktionen und private Streitereien haben nichts im Chat zu suchen und werden geahndet.

Speicherplatz für persönliche Daten

Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Festplattenbereich auf dem Server, der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der BBS Wittmund besteht nicht.

Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der BBS Wittmund auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.

- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass das IServ-System von Viren freigehalten wird.
- Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten ist nicht gestattet.

Internetzugang

Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (Freiarbeit usw.) ist ausdrücklich erwünscht. Die private Nutzung des Internets wird geduldet, wenn er außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet (Privatgerätenutzung). Die Umgehung des Webfilters der Schule durch einen externen Proxy ist nicht gestattet.

Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, damit im Nachhinein eine eindeutige Zuweisung der Nutzung möglich ist. Die BBS Wittmund behält sich ausdrücklich dieses Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor. Auf Anweisung der Schulleitung werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und können bei Missbrauchsfällen nachgewiesen werden.

Bei einer unerlaubten Nutzung des Schulnetzes kommt es zu einer Sperrung des Internetzugangs des entsprechenden Rechners bzw. Nutzers.

Jeder Nutzer sollte im Adressbuch seine aktuelle Klasse eintragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieses Einverständnis ist unten gegenzuzeichnen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge (irreführende Nicknames) können zur Sperrung des Accounts führen.

Es ist nicht gestattet, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail, Chat oder eigener Homepage), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.

Die BBS Wittmund kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten

nicht im vollen Umfang garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich untersagt.

Missbräuchliche Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Ich verpflichte mich, keinerlei Inhalte, seien es Texte, Bilder, Musik oder sonstige Interaktionen, die pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalts sind, aufzurufen, mitzubringen oder zu verbreiten. Ich werde mich aktiv an der Abwehr dieser gesellschaftlichen Gefährdung beteiligen, werde keine Manipulationen an den schuleigenen EDV-Systemen vornehmen und mich an die Nutzungsordnung halten. Ich werde sowohl die Rechte der Schule als auch die Persönlichkeitsrechte aller an der Schule beschäftigten Personen und der Schülerinnen und Schüler achten, und ohne deren schriftlicher Einwilligung keine Erstellung und Verbreitung von Bild-, Ton- und Textmaterial usw. vornehmen.

24. Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir weisen darauf hin, dass Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für weitere in § 31 NSchG aufgeführte öffentliche Einrichtungen.

Des Weiteren bedarf die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb bzw. zuständiger Stelle im Hinblick auf Fehlzeiten und Leistungsstände der Auszubildenden keiner vorherigen Einwilligung.

Die Informationen der Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 55 NSchG Abs. 4 und der Eb-BbS-Vo, Zweiter Abschnitt 7:

Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sind über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, wie z.B. Ordnungsmaßnahmen und/oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang zu benachrichtigen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist rechtzeitig vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

24.1 Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verwendung von Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern. Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage

Auf der Homepage und in Printmedien (z. B. Flyer) der BBS Wittmund präsentieren wir seit vielen Jahren unser schulisches Angebot und die vielfältigen Aktivitäten an

unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Projektwochen, Abschlussfeiern etc.).

Um die Internetseiten lebendig, interessant und aktuell zu gestalten und für unsere Schülerinnen und Schüler und für Besucher attraktiv zu machen, sollen zur Illustration auch Fotos aus dem aktuellen Schulleben verwendet werden, die im Rahmen des Unterrichts oder bei Schulveranstaltungen angefertigt wurden und auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Schülerinnen und Schüler um Einwilligung, Fotos, auf denen sie zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Bei Bedarf erfolgt auch die Nennung des Vor- und Nachnamens. Diese Einwilligung auf dem Unterschriftenblatt ist freiwillig; sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Schülerinnen und Schüler nicht einwilligen, entstehen ihnen keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne gesonderte Zustimmung.

Sind Sie mit der Veröffentlichung von Fotos nicht einverstanden und bemerken, dass im schulischen Umfeld von Ihnen Aufnahmen gemacht werden, teilen Sie dies bitte dem Fotografen direkt mit oder sorgen Sie bestmöglich dafür, dass Sie nicht auf dem Foto ersichtlich sind.

24.2 Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verwendung von Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung

Anlässlich von vielfältigen schulischen Veranstaltungen (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Projektwochen, Abschlussfeiern etc.) möchte die lokale Presse (z. B. Anzeiger für Harlingerland, OZ) Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen. Bei Bedarf erfolgt auch die Nennung des Vor- und Nachnamens.

Damit auch ihr Foto in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung notwendig. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

Sind Sie mit der Veröffentlichung von Fotos in der lokalen Presse nicht einverstanden teilen Sie dies bitte dem Fotografen direkt mit oder sorgen Sie bestmöglich dafür, dass Sie nicht auf dem Foto ersichtlich sind.

Alle unter Punkt 24.1- 24.2 gegebenen Einwilligungen (Unterschriftenblatt Rückseite) sind freiwillig und können jederzeit von Ihnen widerrufen werden.